

Ameldung zur Freizeit ..... von ..... bis .....

Name, Vorname: .....

Straße: ..... E-Mail: .....

PLZ und Wohnort: .....

Geburtstag: ..... Telefon: .....

Ich möchte Unterlagen über einen Landesjugendplanzususs.  Ja

Verwendung von Fotografien, die von mir während der Freizeit zum Zwecke der Abbildung in Veröffentlichungen des Veranstalters gefertigt werden, stimme ich/wir zu.

Datum/Unterschrift des Teilnehmers .....

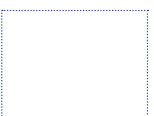
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigte/n .....

(Bei unter 18jährigen)  ich bin alleinerziehend

BITTE ANMELDEKARTE AUSSCHNEIDEN  
UND AN DIE JEWELLS ANGEGEBENE  
AMELDEADRESSE SENDEN

Hinweise auf besondere Krankheiten,  
Behinderungen, Lebensmittelallergien

Besondere Wünsche unverbindlich  
(ohne vertragliche Zusicherung)...



Four horizontal dashed lines for writing, positioned to the left of the dashed box.



**Wichtige Hinweise/Reisebedingungen**  
Liebe/r Freizeiteilnehmerin + Freizeiteilnehmer, wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch.

Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt – und uns – nachstehend „RV“ (Reiseveranstalter) bzw. „FI“ (Freizeitleiterin/Freizeitleiter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651 ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

#### Wichtige Hinweise

##### 1. Reiseveranstalter (RV)

Es entspricht einer zwingenden Vorgabe der Informationspflichten für Reiseveranstalter, den Reiseveranstalter korrekt zu bezeichnen, wobei die Rechtsform und die Rechtsträgerschaft eindeutig erkennbar sein müssen.

Reiseveranstalter ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tuttlingen, Angerstr. 44, 78549 Spaichingen als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg. Reiseveranstalter sind die Evangelischen Kirchengemeinden in Rottweil, Schwenningen, Möhringen sowie die Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen, handelnd durch deren Jugendwerk als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rottweil, Schwenningen, Möhringen und der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen. Die Evangelischen Kirchengemeinden in Rottweil, Schwenningen, Möhringen sowie die Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen sind selbstständige Gliederungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und, wie diese selbst, eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

##### 2. Teilnehmerinnen/Teilnehmer (TN)

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jede und jeder anschließen, unabhängig von Rasse, Religion und Konfession. Wir bitten Sie allerdings bei den jeweiligen Freizeiten eventuelle Beschränkungen im Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe zu beachten und zu respektieren. Für die Altersgruppe ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Sie fahren mit einer Evangelischen Jugendgruppe und sind einbezogen in eine christliche Lebensgemeinschaft mit Gebet und Bibelgespräch. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Dazu erbitten wir auch Ihren Beitrag und erwarten, dass Sie sich als TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

##### 3. Reihenfolge der Anmeldungen

Wir freuen uns sehr über die große Nachfrage unserer Freizeitmaßnahmen. Bei den einzelnen Freizeitmaßnahmen sind wir bei übergroßer Nachfrage gezwungen, die Teilnehmenden aus den Gruppen der jeweiligen Kirchengemeinden und den jeweiligen Orten bevorzugt zu berücksichtigen. Wir bitten sehr um Verständnis; Auskunft geben die jeweiligen Reiseveranstalter.

##### 4. Anmeldebestätigung /Rechnung/ Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.

##### 5. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind - sofern nichts anderes angegeben ist - die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten pro Tag) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt wie ausgeschrieben. Die von uns eingesetzten FI vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots sind, als Fremdleistung nach Maßgabe von Ziffer 9.2 der Reisebedin-

gungen von uns bzw. von unserem FI lediglich vermittelt.

## 6. Versicherungen

Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.

**Reiserücktrittskostenversicherung:** Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisekrankenversicherung, insbesondere keine Versicherung für den Rücktransport im Krankheitsfall, eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittsversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

Überprüfen Sie insbesondere auch ihren Krankenversicherungsschutz für das betreffende Reiseland. Die Mitnahme eines Auslandskrankenscheins wird zwar ausdrücklich empfohlen, es wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auch in Ländern, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, eine Behandlung auf Auslandskrankenschein Schwierigkeiten bereiten kann oder dieser nicht alle vor Ort anfallenden Kosten abdeckt. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung sollte daher in jedem Fall erwogen werden.

## 7. Fahrt

Die Reisen führen wir wie in der Freizeit Ausschreibung vermerkt durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

## 8. Reiseausweise

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland

führen, ist grundsätzlich ein gültiger Personalausweis oder Reisepass für den Grenzübergang erforderlich. Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.

## 9. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens 5 Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus den Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Grundlage sind die Richtlinien des Landesjugendplanes und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

## 10. Reisepreisversicherung

**Bezirksjugendwerk:** Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tuttlingen wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tuttlingen.

**Örtliche Jugendwerke:** Reiseveranstalter sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen so genannten Sicherungsschein abzusichern. Hiervon ausgenommen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und damit auch Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Evangelischen Jugendwerke Tuttlingen, Rottweil, Schwenningen und Möhringen sind unmittelbar Bestandteil der Evangelischen Kirchengemeinden Rottweil, Möhringen, Schwenningen sowie der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen und damit von der Pflicht zur Kundengeldabsicherung befreit.

## Reisebedingungen

### 1. Anmeldung/Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem / den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2 Der Reisevertrag mit dem TN und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

### 2. Leistungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reisausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die dem TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3 Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) Reisevermittler und Freizeitleiter /-innen sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reisausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

### 3. Zahlung

3.1 Soweit der RV (s. hierzu insbesondere Ziffer 10 der „Wichtigen Hinweise“) der Pflicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung gem. §651 k BGB und damit der Pflicht zur Übergabe eines so genannten Sicherungsscheines unterliegt, und keine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen von der Absicherungspflicht vorliegen, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Sicherungsschein übergeben ist.

3.2 Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) und Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Teilnahmepreises (soweit eine Pflicht zu Kundengeldabsicherung besteht, jedoch maximal 50 € pro TN) zu leisten.

3.3 Die Restzahlung ist (soweit eine Pflicht zu Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4 Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des §651 k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist.

3.5. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.6. Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

### 4. Rücktritt der / des TN

4.1. Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise:

a) bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% des Reisepreises, maximal jedoch Euro 21,--  
b) vom 44. bis 35. Tag vor Reiseantritt 50%

c) ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%  
Flugreisen:

a) bis 30 Tage vor Reiseantritt 15%  
b) vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 20%  
c) vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 30%  
d) vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 45%  
e) ab dem 6 Tage vor Reiseantritt 60%  
f) am Anreisetag und bei Nichtantritt 90%  
Bus- und Bahnreisen:

a) bis 95. Tage vor Reiseantritt 3%  
b) vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6%  
c) vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30%  
d) vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50%  
e) vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75%  
f) ab 6 Tage vor Reiseantritt 90%

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden, Gründen nicht in

Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

6. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch TN

6.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

6.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3 Wird die Reise infolge eines Reise mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

6.4 Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/Freizeitleiter, und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

6.5 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung

der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter (RV)

7.1 Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin / der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

7.2 Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise) die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zulasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

7.3 Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.4 Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder

es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

## 8. Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheitsbestimmungen

8.1 Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

8.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlichen notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert.

8.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat.

## 9. Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-

neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit...

- a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, so dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind.

## 10. Verjährung, Datenschutz

10.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des RV beruhen.

10.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3. Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

10.4. Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung

gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.5. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

## 11. Rechtswahl + Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2 Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3 Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

11.4 Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

11.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des TN ergibt oder

- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2009



Reiseveranstalter:

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Tuttlingen, welches zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gehört und dadurch eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tuttlingen wird vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden Christoph Glaser und ist erreichbar über die untenstehende Korrespondenzadresse.

Evangelisches Jugendwerk  
Bezirk Tuttlingen,  
1. Vorsitzender Christoph Glaser  
Angerstr. 44  
78549 Spaichingen  
Tel. 07424/5227,  
Fax 07424/601630  
info@ejw-bezirkut.de

Weitere Reiseveranstalter

Reiseveranstalter sind die Evangelischen Kirchengemeinden Rottweil, Möhringen, Schwenningen und die Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen, handelnd durch deren Jugendwerke als rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinden Rottweil, Möhringen, Schwenningen und der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen. Die Evangelischen Jugendwerke Rottweil, Möhringen, Schwenningen und Tuttlingen werden vertreten durch (s. nachstehend) und sind erreichbar über die untenstehenden Korrespondenzadressen. Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an folgende Geschäftsstellen:

Evang. Jugendwerk Rottweil  
Pfarrer Gerlach  
Johanniterstr. 30  
78628 Rottweil  
Tel. + Fax 0741/12112

Evang. Jugendwerk Möhringen  
1. Vorsitzender Daniel Häßler  
Schwarzwaldstr.2/1  
78532 Tuttlingen - Möhringen  
Tel: 07462/6293

Evang. Jugendwerk Schwenningen  
(EJGS - Evangelische Junge Gemeinde Schwenningen)  
Gemeindediakonin Carolin Oerder,  
Kronenstr. 7

78054 VS-Schwenningen  
Tel. 07720/301361

Evang. Jugendwerk Tuttlingen  
1. Vorsitzende Steffi Graf-Heinemann  
Gartenstr. 1  
78532 Tuttlingen  
Tel. 07461/5799 Fax 07461/165764

Herausgeber dieses  
Freizeitprospekts ist das:

Evang. Jugendwerk  
Bezirk Tuttlingen  
Angerstr. 44  
78549 Spaichingen

Änderungen von Leistungen und Preisen  
zwischen Katalogdruck und Buchung

Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Freizeitprospekt entsprechenden dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten.

Preisänderungen

Die in diesem Freizeitprospekt angegebenen Preise entsprechend ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als RV bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder eine Änderung, der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom TN gewünschte und im Freizeitprospekt angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.